

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

für die von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat/ zur Landrätin am 27. November 2022

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger*innen gemäß 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Wahlberechtigt gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes sind von der Meldepflicht befreite Unionsbürger/innen die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 11.11.2022 (16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens **11. November 2022** beim Wahlamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Kevelaer, 13.10.2022

Der Bürgermeister

Dr. Pichler